

# Die ArbeitnehmerInnenveranlagung

## (ehemals Lohnsteuerausgleich)

Zumeist macht es Sinn, eine ArbeitnehmerInnen-Veranlagung zu machen! Diverse Abschreibemöglichkeiten dazu werden auf den nächsten Seiten beschrieben, z.B.: Was ist eine Negativsteuer oder was ist ein Kinderabsetzbetrag, bzw. was sind Sonderausgaben, Werbungskosten oder Außergewöhnliche Ausgaben.

Zuerst muss aber unterschieden werden zwischen **ANTRAGS- UND PFLICHTVERANLAGUNG**.

### PFLICHTVERANLAGUNG

**In den folgenden Beispielen bin ich verpflichtet bis 30. April am Finanzamt eine Veranlagung einzureichen bzw. per online bis 30. Juni:**

- Wenn selbstständig gearbeitet wurde und wenn dadurch im Jahr mehr als 730 € eingenommen wurden.
- Wenn zu hohes Pendlerpauschale berücksichtigt wurde oder zu hoher Pendlereuro, oder wenn gar kein Anspruch auf Pendlerpauschale/Pendlereuro vorgelegen wäre.

**In den nächsten möglichen Fällen habe ich Zeit bis zu 30. September meine ANV einzureichen:**

- Wenn im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig 2 oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkommen vorhanden sind.
- Wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.
- 

**In folgenden Fällen kann der/die Steuerzahler/in zur Abgabe einer ANV aufgefordert werden:**

- Bei Bezug von Krankengeld nach Ende der Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber oder sofortigen Bezug von der zuständigen Krankenkasse (auch KFA), Bezügen für Truppenübungen, Bezügen vom Insolvenz-Entgelt-Fonds.
- Bei Rückzahlungen von Pflichtversicherungsbeiträgen oder Pensionsbeiträgen.
- Wenn ein Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.

### ANTRAGSVERANLAGUNG

**Für die Antragsveranlagung wird 5 Jahre Zeit gewährt!!!**

**Diese sollte bei folgenden Sachverhalten auf alle Fälle durchgeführt werden:**

- Ich bin AlleinverdienerIn bzw. AlleinerzieherIn, sofern die dafür zustehenden Absetzbeträge nicht schon beim Arbeitgeber für die laufende Gehaltsverrechnung beantragt wurden.
- Anspruch auf Mehrkinderzuschlag.
- Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder.
- Verpflichtet zur Zahlung für Unterhalt bei einem oder mehrere Kinder.
- Es können Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.
- Es wurde während des Jahres vom Gehalt Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, aber auf Grund der geringen Höhe des Einkommens keine Lohnsteuer einbehalten. (=Negativsteuer!!)
- Es gab schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen während eines Kalenderjahres z.B. Ferialpraktikum, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz, saisonale Beschäftigungen, Erhalt von Jubiläumsgeldern, Urlaubsabgeltung usw.

## NEGATIVSTEUER

Wenn vom Lohn, vom Gehalt oder von der Pension sehr wohl Sozialversicherung abgezogen wurde, aber keine Lohnsteuer, kann mittels ANV eine Negativsteuer erhalten werden.

Sollte zumindest 1 Monat Anspruch auf ein Pendlerpauschale bestehen, erhöht sich die Negativsteuer zusätzlich.

## SO HOCH IST DIE NEGATIVSTEUER

	bis 2014		2015		Ab 2016	
	Anteil SV	Maximum	Anteil SV	Maximum	Anteil SV	Maximum
<b>ArbeitnehmerInnen</b>						
<b>Mit PP/P€*</b>	18%	400 €	36%	450 €	50%	500 €
<b>Ohne PP/P€</b>	10%	110 €	20%	220 €	50%	400 €
<b>PensionistInnen</b>	keine		20%	55 €	50%	110 €

\*) PP/P€ = Pendlerpauschale/Pendlereuro

## EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

Eine Est-E muss bis 30. April des Folgejahres im Finanzamt bzw. bis 30. Juni des Folgejahres mittels Finanz Online abgegeben werden, wenn

- aus selbständiger Tätigkeit oder aus einem Betrieb ein Einkommen erwirtschaftet wurde, das höher ist als 11.000 €
- wenn sowohl selbständiges Einkommen über 730 € als auch nicht selbständiges Einkommen vorhanden ist und dieses gemeinsam über 12.000 € liegt.
- Wenn einem das Finanzamt auffordert.

## Schritt für Schritt durchs Formular L 1 der ANV 2016

### Schritt 1: Personen- und Beschäftigungsangaben

#### Die ersten 3 Punkte am Formular

Hier tragen sie ihre persönlichen Daten ein, wie Name Sozialversicherungsnummer, Adresse und den Namen ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. ihres –Partners

#### Partnerschaft im Steuerrecht – folgende Partnerschaften werden im Steuerrecht berücksichtigt.

- Die Ehe
- Die eingetragene Partnerschaft
- Die Lebensgemeinschaft, wenn Sie mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und gleichzeitig mindestens ein Kind im steuerrechtlichen Sinn haben.

#### Punkt 4 am Formular

Bei wie viel ArbeitgeberInnen waren Sie während des Kalenderjahres beschäftigt? Geben sie hier die Anzahl ein. Sind sie in Pension, nehmen Sie die Anzahl der Stellen, die ihnen Pensionen ausbezahlt haben. Erhalten Sie seit dem abgelaufenen Jahr eine Pension und sie waren in diesem Jahr auch berufstätig zählen Sie alle auszahlenden Stellen zusammen.

## WICHTIG:

Ihren Jahreslohnzettel oder ihre Lohnabrechnungen brauchen Sie nicht beizulegen. Auch sonstige Belege und Rechnungen brauchen Sie nicht mitzuschicken. Diese müssen Sie allerdings 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage vorlegen.

## Schritt 2: AVAB und AEAB

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** und der **Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)** entlasten Familien mit Kindern. Bei beiden gelten die gleichen Beträge und Antragsmöglichkeiten. Allerdings unterscheiden sie sich in den Voraussetzungen. Sie können also nur einen der beiden beantragen.

**TIPP:** Wenn sie weniger als € 12.000,-- Einkommen im Kalenderjahr hatten, erhalten Sie den AVAB bzw. AEAB als Negativsteuer ausbezahlt.

### Voraussetzungen für den AVAB

- ❖ Sie oder ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe.
- ❖ Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft.
- ❖ Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens € 6.000,--

### Voraussetzung für den AEAB:

- ❖ Sie haben für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- ❖ Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft.

### Höhe des AVAB bzw. AEAB

Dafür ist ausschlaggebend, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- ❖ Bei 1 Kind € 494,--
- ❖ Bei 2 Kindern € 669,--
- ❖ Für jedes weitere Kind + € 220,--

### So beantragen Sie den AVAB bzw. AEAB

- ❖ Mit der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre.
- ❖ Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 – dann wird der AVAB bzw. der AEAB automatisch jeden Monat anteilig berücksichtigt.

### WICHTIG:

Lassen Sie den AVAB bzw. AEAB bereits bei Ihrer monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn trotzdem bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB bzw. AEAB von Ihnen zurück.

## Schritt 3: Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu € 764,--. Er steht Ihnen zu, wenn Sie Voraussetzungen erfüllen:

- ✚ Sie beziehen ausschließlich Pensionseinkünfte, und diese betragen weniger als € 25.000,-- im Kalenderjahr.
- ✚ Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft.
- ✚ Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres –Partners liegen nicht über € 2.200,-- jährlich. Dasselbe gilt für eingetragene Partnerschaften.
- ✚ Sie haben keinen Anspruch auf den AVAB.

## Schritt 4: Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von € 20,-- pro Monat. Vorausgesetzt Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als € 55.000,-- betragen.

## Schritt 5: Sonderausgaben

Die Sonderausgaben sind in 3 Kategorien unterteilt. Sie unterscheiden sich vor allem dadurch, wie viel Sie von Ihren Ausgaben abschreiben können.

### Topf-Sonderausgaben

- ✓ Personenversicherungen wie freiwillige Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Pensionsversicherungen (Lebensversicherungen) und Pflegeversicherungen
- ✓ Kosten für Wohnraumschaffung
- ✓ Kosten für Wohnraumsanierung- nur Arbeiten, die Sie selbst beauftragt haben, und die von befugten Handwerksbetrieben ausgeführt wurden.

### WICHTIG:

Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum **31. Dezember 2015** die Verträge, die der Baumaßnahme zu Grunde liegen, abgeschlossen bzw. die Baumaßnahmen begonnen haben.

Machen Sie keine Topf-Sonderausgaben geltend, wird automatisch eine Pauschale von €60,-- pro Kalenderjahr bei Ihrer ANV berücksichtigt.

Um über dieses Pauschale hinaus Topf-Sonderausgaben abzusetzen, müssen Sie über € 240,-- ausgegeben haben. Denn die Topf-Sonderausgaben wirken sich nur zu einem ¼ steuermindernd aus. Bitte tragen Sie die vollen Beträge, die Sie ausgegeben haben, unter den Punkten 9.1 und 9.2 im Formular ein. Zudem gibt es einen Höchstbetrag von maximal € 2.920,-- pro Kalenderjahr der in der ANV berücksichtigt wird. Der Höchstbetrag verdoppelt sich pro Kalenderjahr, wenn:

- Sie Anspruch auf den AVAB oder AEAB haben.
- Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner höchstens € 6.000,-- verdient hat.

Bei einem Einkommen ab € 36.400,-- jährlich verringert sich die Auswirkung der Topf-Sonderausgaben. Ab € 60.000,-- können Sie über das Pauschale hinaus keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend machen.

### Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:

Ohne Höchstbetrag und ohne Anrechnung auf die Sonderausgabenpauschale können Sie folgendes absetzen:

- Pensionsversicherung: Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten.
- Rückkauf von Pensionsversicherungszeiten die vor dem 18. Lebensjahr entstanden sind und anlässlich einer Pragmatisierung (Übernahme in den öffentlichen Dienst) ausbezahlt wurden.
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten.
- Steuerberatungskosten

Diese Ausgaben geben Sie unter 9.4 und 9.10 an.

### Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen:

Dazu zählen Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Spenden an begünstigte Spendenempfänger. Einzutragen sind sie unter 9.4-9.9. Kirchenbeiträge können Sie bis maximal € 400,-- pro Kalenderjahr absetzen. Um eine Geldspende geltend zu machen, muss die betreffende Organisation in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen sein. Bitte informieren Sie sich auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

### EINSCHUB:

*Ab der ANV für das Kalenderjahr 2017 werden die Spenden automatisch berücksichtigt, diese allerdings nur wenn ich mich beim Spenden mit Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum ausgewiesen habe, Ersichtlich auf den Erlagscheinen.*

*Der Höchstbetrag, den Sie bei der ANV an Spenden geltend machen können, beträgt 10% des Gesamtbetrags Ihrer Laufenden Einkünfte.*

### **WICHTIG:**

Wenn Sie Sonderausgaben für Ihre (Ehe-) Partnerin bzw. –Partner und Kinder zahlen, können Sie auch diese geltend machen. Die Höchstbeträge bleiben trotzdem unverändert.

### **Schritt 6: Werbungskosten**

Werbungskosten sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.

Pro Kalenderjahr bekommen Sie bei der monatlichen Lohnverrechnung jedenfalls ein Werbungskostenpauschale von € 132,-- automatisch berücksichtigt.

Möchten Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen, müssen diese zusammengerechnet das Pauschale übersteigen. Erst dann wirken sich die Werbungskosten bei der ANV aus.

Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter € 132,-- liegen. Wie die nachfolgenden Werbungskosten (Pendlerpauschale und Pendlereuro, Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessenvertretungen sowie Pflichtbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung) zeigen werden.

#### **Pendlerpauschale und Pendlereuro**

Ob Ihnen die Pendlerpauschale zusteht, hängt von der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz ab. Haben Sie darauf Anspruch bekommen Sie auch den Pendlereuro.

Um Pendlerpauschale und Pendlereuro zu berechnen müssen Sie den Online-Pendlerrechner verwenden. [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner) Bitte beachten Sie, dass beim Pendlerrechner eine rückwirkende Abfrage nicht möglich ist.

### **WICHTIG:**

Mit dem Ausdruck des Ergebnisses vom Pendlerrechner Monat bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

#### **Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessensvertretungen**

Auch diese Ausgaben können Sie ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale absetzen. Wird Ihr Gewerkschaftsbeitrag bei der monatlichen Lohnverrechnung abgezogen, wird er dort bereits steuermindernd berücksichtigt. Zahlen Sie ihn direkt an die Gewerkschaft können Sie ihn bei der ANV geltend machen – unter Punkt 10.4

#### **Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigten**

Wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen haben und damit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten schreibt Ihnen die Krankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge vor. Das ist auch dann der Fall wenn Sie ein voll versicherungspflichtiges und ein geringfügiges Arbeitsverhältnis gleichzeitig haben. Diese Pflichtbeiträge können Sie unter 10.5 für das Kalenderjahr, in dem Sie die Beiträge bezahlt haben abschreiben. Dem entsprechen können Sie auch Beiträge absetzen die entstehen durch eine beitragspflichtige Mitversicherung Ihres Ehepartners oder Ehepartnerin bzw. desgleichen bei eingetragenen Partnerschaften.

#### **Werbungskosten mit Anrechnung auf das Pauschale**

Berufsbedingte Ausgaben, die in Summe höher sind, als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie bei Ihrer ANV angeben. Dazu gehören die Aufwendungen die unter den Punkten 10.6 – 10.11 an Formular aufgelistet sind. Das sind beispielsweise Arbeitsmittel, Fachliteratur, beruflich veranlasste Reisekosten (**nicht gemeint sind die Hinfahrt zum Arbeitsplatz und die Heimfahrt an die Wohnadresse, diese wird wie vorher erwähnt allenfalls von Pendlerpauschale und Pendlereuro abgegolten**) oder auch Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sowie Kosten für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung.

## **WICHTIG:**

### **Absetzung für Abnutzung (AfA)**

Kostet ein Arbeitsmittel mehr als € 400,-- können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen. Für eine Computer z.B. beträgt die Nutzungsdauer 3 Jahre.

Weitere Werbungskosten können Sie zusammengerechnet unter 10.12 eintragen. Das sind z.B. die Betriebsratsumlage oder Fehlgelder, die Sie Ihren/r ArbeitgeberIn erstatten müssen.

### **SCHRITT 7: Außergewöhnliche Belastungen**

Eine außergewöhnliche Belastung ist definiert durch:

- Außergewöhnlichkeit: höhere Ausgaben als bei den meisten Steuerpflichtigen.
- Zwangsläufigkeit: Kosten sind unausweichlich
- Wirtschaftliche Beeinträchtigung: Verminderung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen müssen Sie einen Selbstbehalt tragen. Sie finden diese – das ist ab dem Jahr 2016 neu – im Formular L ab unter 2.1-2.4. Diejenigen ohne Selbstbehalt tragen Sie unter 2.5-2.13 ein.

#### **Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt**

Folgende Aufwendungen können Sie geltend machen:

- ❖ Ausgaben für einen Kuraufenthalt
- ❖ Krankheitskosten
- ❖ Begräbniskosten und Kosten für den Grabstein. Die Obergrenze die abschreibbar ist, ist für beide Anlassfälle € 5.000,--
- ❖ Kosten für ein Alten- od. Pflegeheim und häusliche Pflege
- ❖ Kosten für eine Adoption und künstliche Befruchtung
- ❖ Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige in Ausnahmefällen, z.B. wenn erwachsene Kinder für Ihre mittellosen Eltern Krankheitskosten oder Kosten für die Pflege übernehmen müssen.

Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab. In das Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der außergewöhnlichen Belastungen ein, nachdem Sie die Kostenrefundierungen und Zuschüsse, die Sie erhalten haben, abgezogen haben. Der Selbstbehalt dagegen wird vom Finanzamt automatisch abgezogen.

#### **Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt**

Dazu zählen **Katastrophenschäden** und Kosten im Zusammenhang mit einer **Behinderung von mindestens 25 Prozent**.

Unter 2.5 sind die Kosten einzutragen, die Ihnen bei **Aufräumarbeiten** nach z.B. Hochwasser, Erdbeben, Vermurrung, Lawinen oder Sturm entstanden sind. Dabei ist folgendes absetzbar:

- Schadensbeseitigung: alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigung der Katastrophenfolgen stehen. Gilt auch für Zweitwohnsitz.
- Reparatur und Sanierung: gilt nur am Erstwohnsitz.
- Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände: wenn diese für die übliche Lebensführung nötig sind. Diese Kosten sind nur für den Erstwohnsitz absetzbar.
- Mietkosten für ein Überbrückungsquartier.

**Behinderung ab 25%** und Diätverpflegung: damit ihre Behinderung steuerlich berücksichtigt werden kann, muss Sie amtlich festgestellt werden. Sie brauchen daher einen Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung.

Auch die Behinderung Ihrer (Ehe-) Partnerin bzw. Ihres –Partners können Sie steuerlich geltend machen, wenn diese mindestens 25% beträgt. Die Voraussetzung dafür:

- Sie haben Anspruch auf den AVAB

- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht: Sie sind mehr als 6 Monate verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft und das Einkommen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partners beträgt nicht mehr als € 6.000,-- im Kalenderjahr.

Ab einem Behinderungsgrad von mindestens 25% werden Sie steuerlich durch pauschale Freibeträge entlastet. Auch für Ihren Mehraufwand wegen einer notwendigen Diätverpflegung gibt es Freibeträge.

Bei einer nachgewiesenen Mobilitätsbeeinträchtigung können Sie für das auf Sie zugelassene Fahrzeug einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von € 190,-- pro Monat geltend machen. Das gilt auch für blinde und schwerstsehbehinderte Menschen.

(Nachweis Mobilitätsbeeinträchtigung: Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung, Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer, Eintragung der Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass) Haben Sie selbst kein eigenes Auto, können Sie Ihre Ausgaben für Taxifahrten abschreiben. Diese Kosten werden Ihnen bis zu einer Höhe von € 153,-- im Monat anerkannt. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mit den Taxirechnungen.

Zusätzlich zum Freibetrag können Sie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen absetzen. (Medikamente, Rollstuhl, Krücken, Anfahrtswege zu Ärzten usw.)

Anstelle des pauschalen Freibetrags können Sie aber auch Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen. Das können z.B. Kosten für notwendiges Pflegepersonal oder spezielle Hygieneartikel sein. Diese sind unter Punkt 2.13 anzugeben.

## **Zwischenstopp für Eltern: Die Beilage L 1k**

### **Schritt 1: Kinderfreibetrag**

Für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe zusteht, bekommen Sie den Kinderfreibetrag in Höhe von € 440,-- jährlich. Sie können sich den Kinderfreibetrag auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann sind es für Sie beide jeweils € 300,-- für jedes Kind.

#### **WICHTIG:**

Die Aufteilung des Kinderfreibetrags in einer Partnerschaft ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide jeweils ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als € 11.000,-- haben.

#### **Getrennt lebende Eltern**

Erhalten Sie für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie den Kinderfreibetrag nur in Höhe von € 300,-- beantragen.

Als unterhaltzahlender Elternteil steht Ihnen der Kinderfreibetrag ebenfalls in Höhe von € 300,-- zu. Voraussetzung ist, dass Ihnen auch der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht. Ist das nicht der Fall, dann kann jene Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat – oder deren Partnerin bzw. Partner – den Kinderfreibetrag mit € 440,-- geltend machen.

### **Schritt 2: Unterhaltsleistungen**

Anspruch auf den **Unterhaltsabsetzbetrag** (UHAB) haben Sie, wenn Sie diese 3 Bedingungen erfüllen:

- ✚ Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz. (EWR: EU mit Island, Liechtenstein und Norwegen)
- ✚ Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder.
- ✚ Sie bezahlen nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

### **WICHTIG:**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhaltszahlungen geleistet haben.

#### **Der UHAB beträgt monatlich:**

- ✚ Für das 1. Kind € 29,20,--
- ✚ Für 2. Kinder € 73,--
- ✚ Für jedes weitere Kind + € 58,40,--

#### **Unterhalt für Kinder im Ausland**

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB nicht für Sie. Sie können die Unterhaltszahlungen aber unter dem Punkt 4.2, als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dabei werden Ihnen pro Kind € 50,-- pro Monat anerkannt.

### **Schritt 3: Außergewöhnliche Belastungen für Kinder**

#### **Kinderbetreuung**

Für jedes Kind Ihrer Kinder können Sie die Kosten für die Betreuung bis zu einer Höhe von € 2.200,-- pro Kalenderjahr absetzen. Zu diesen Kosten zählen:

- ✚ Kindergarten oder Betreuung in der schulfreien Zeit, z.B. Nachmittagsbetreuung
- ✚ Alle Kosten für die Ferienbetreuung, z.B. Aufenthalt im Ferienlager
- ✚ Verpflegungskosten
- ✚ Bastelgeld

### **WICHTIG:**

Das Schulgeld, z.B. für eine Privatschule können Sie nicht geltend machen.

Abschreiben können Sie die Kosten unter folgenden Voraussetzungen.

- ✚ Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner haben mehr als 6 Monate im Kalenderjahr für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, bzw. Sie hatten Anspruch auf UHAB.
- ✚ Ihr Kind hat zu Beginn des Veranlagungsjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- ✚ Die Betreuung Ihres Kindes erfolgt in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person.

### **WICHTIG:**

Tragen Sie die Kosten der Kinderbetreuung gemeinsam mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes, können Sie beide Ihren jeweiligen Anteil bei der ANV geltend machen. Allerdings bleibt dabei die Obergrenze bestehen: Sie können insgesamt € 2.300,-- pro Kind und Kalenderjahr absetzen.

#### **Sonderregelung bei Kindern mit mindestens 50%iger Behinderung**

Für ein Kind mit einer mindestens 50%igen Behinderung, für das Sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, können Sie die Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres absetzen.

#### **Sonderregelung für Alleinerziehende**

Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie die Kosten der Kinderbetreuung über das 10. Lebensjahr hinaus geltend machen. Längstens aber bis zur Vollendung der Schulpflicht. Außerdem können Sie Kosten von mehr als € 2.300,-- abschreiben. Die Kosten für Kinder, die älter als 10 Jahre sind, oder Kosten, die den Betrag von € 2.300,- übersteigen, werden Ihnen allerdings nur als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

#### **Auswärtige Berufsausbildung**

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) außerhalb des Wohnortes absolvieren muss, weil es im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Freibetrag: Der Freibetrag beträgt € 110,-- monatlich.



### **Wann kann ein Anspruch auf den oben genannten Freibetrag entstehen?**

- ✚ Den Freibetrag gibt es jedenfalls, wenn die Ausbildung mehr als 80 km vom Wohnort entfernt stattfindet.
- ✚ Wenn der Wohnort und die Ausbildungsstätte weniger als 80 km voneinander entfernt sind, muss man für eine Wegstrecke mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel nachweislich mehr als eine Stunde brauchen, oder die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
- ✚ Den Freibetrag gibt es auch für Schüler und Lehrlinge die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft z.B. einem Internat wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes

### **WICHTIG:**

Damit Sie die folgenden Ausgaben oder Freibeträge steuerlich geltend machen können, muss die Behinderung bzw. die Notwendigkeit zu einer speziellen Diät bei Ihrem Kind staatlich bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### **Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent**

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben. Zudem gibt es pauschale Freibeträge.

### **Diätverpflegung**

Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Welche Krankheiten berücksichtigt werden, sehen Sie unter 5.5.3

### **Behinderungen ab 50 Prozent**

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50%, steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von € 262,-- geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie absetzen:

- ✚ Ausgaben für Hilfsmittel
- ✚ Kosten der Heilbehandlungen
- ✚ Fahrtkosten zur Schule
- ✚ Ausgaben für eine Sonder- und Pflegeschule
- ✚ Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

### **WICHTIG:**

Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur € 262,-- monatlich zu.

## **Auf der Zielgeraden: Die Abgabe Ihrer ANV**

### **Schritt 1: Kontodaten**

Ihre Kontodaten brauchen Sie nur angeben, wenn sich diese seit Ihrer letzten ANV geändert haben – und natürlich wenn Sie Ihre ANV zum ersten Mal machen.

## Schritt 2: Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält bestimmte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die bei der ANV berücksichtigt wurden. **Es ist nur ratsam den Freibetragsbescheid zu beantragen wenn a) die Abschreibungen in den nächsten Jahren gleich bleiben oder b) sich sogar erhöhen. Ansonsten entstehen Begünstigungen, die zu einer Pflichtveranlagung und Rückzahlung führen können.** Der Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt für das übernächste Jahr erstellt – mit der ANV 2016 also für das Jahr 2018.

## Schritt 3:

Jetzt brauchen Sie nur noch die Formulare unterschreiben, die Sie ausgefüllt haben.

### WICHTIG:

Machen Sie sich eine Kopie von den unterschriebenen Formularen, damit Sie Ihren Antrag später mit dem Einkommensteuerbescheid vergleichen können.

Sie können Ihren Antrag entweder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt persönlich abgeben oder per Post schicken – am besten als Einschreiben. Erstellen Sie Ihren Antrag FinanzOnline-Portal, wird folgende Vorgangsweise empfohlen. Die fertigen Formulare auszudrucken und auch abzuspeichern.

Bei Antragsabgabe in welcher Form auch immer brauchen Sie keine Belege mitzuschicken. Sie müssen diese jedoch 7 Jahre aufbewahren.

### WICHTIG:

#### Einkommensteuerbescheid

Überprüfen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid, sobald Sie ihn vom Finanzamt zugeschickt bekommen haben! Denn Sie haben nur einen Monat Zeit, um Beschwerde einzulegen, wenn Sie mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden sind. Sollte sich eine Nachzahlung ergeben haben, können Sie im gleichen Zeitraum Ihren Antrag auf ANV mit einer Beschwerde zurückziehen. Das geht nur, wenn es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.

**Auf unserer Homepage können wir nur einen allgemeinen Überblick über die geltenden Bestimmungen geben!**

**Genauere Informationen bei Bedarf bitte am Finanzamt, bei der Gewerkschaft oder auch bei der Arbeiterkammer einholen!!!**